



Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht informiert!

Information über Änderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 ist das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 19. Dezember 2016 (GVBl. 23) in Kraft getreten.

Die Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

Begriffliche Änderungen

- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 HGBP wurden bei der Definition des Geltungsbereichs die Klammerzusätze bei der Aufzählung der Einrichtungsarten gestrichen. Dadurch, dass z. B. der Zusatz „vollstationäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ entfallen ist, wird insbesondere der Konflikt zwischen ordnungs- und leistungsrechtlicher Einordnung von Wohnformen verringert.
- In § 2 Abs. 1 Nr. 2 HGBP werden die bisherigen „ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ nun als „ambulante Betreuungs- und Pflegedienste“ bezeichnet.

Inhaltliche Änderungen

Mitwirkung:

- Die Bildung eines Angehörigen- Betreuerinnen- und Betreuerbeirats ist nach § 5 Abs. 3 HGBP nun als Kann-Vorschrift formuliert (vorher Soll).
- Die bisherige Praxis zur Bestellung von Einrichtungsfürsprechern ist nun auch im Gesetz abgebildet (§ 5 Abs. 4 HGBP).
- In Einrichtungen der Behindertenhilfe besteht künftig die Möglichkeit eine sog. „Vertrauensfrau“ zu wählen (§ 5 Abs. 5 HGBP).
- Es erfolgt die Klarstellung, dass die Regelungen zur Mitwirkung nicht für Hospize gelten (§ 5 Abs. 7 HGBP).

Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte:

- Es erfolgte die Klarstellung, dass das Verbot auch für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste gilt (§ 6 Abs. 1 HGBP).
- Die Erweiterung des Verbotes auf Personen, die zu der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern einer stationären Einrichtung oder eines Dienstes in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 des HVwVfG stehen wurde aufgenommen (§ 6 Abs. 2 HGBP)



Gewaltprävention und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen:

- Die Regelungen zur Gewaltprävention und zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen wurden umstrukturiert und sprachlich ergänzt.
- Neu formuliert ist in § 7 HGBP, dass der Betreiber Maßnahmen zu treffen hat, um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- Die Schulungsverpflichtung zur Gewaltprävention wurde als Anforderung in § 9 ergänzend zur Schulungsverpflichtung zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen aufgenommen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HGBP). In § 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP wird gefordert, dass zu beiden Aspekten Teilkonzeptionen zu erstellen sind.
- Die fachlichen Anforderungen an konzeptionelle Aussagen wurden mit den Verbänden der Leistungserbringer kommuniziert. Verschriftlicht wurden sie in der Arbeitshilfe „Konzeption einer Pflegeeinrichtung“.
- Das Gesetz spricht in der Anforderung zur Schulungsverpflichtung von „geeigneten Methoden“. Hierzu vertritt die BPAH die Auffassung, dass die Betreiber aufgefordert sind zu prüfen, ob die zu schulenden Inhalte in Bezug auf die Einrichtungskonzeption und den zu betreuenden Personenkreis geeignet sind.

Besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe:

- Die §§ 14 und 15 HGBP a. F. sind weggefallen, sodass keine Unterscheidung der Einrichtungsarten mehr anhand des Betreuungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner vorgenommen wird. Einrichtungen, die bisher als Einrichtungen nach diesen Paragraphen bewertet wurden, fallen als Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 d HGBP weiterhin unter den Geltungsbereich des Gesetzes.
- Der neue § 10 HGBP formuliert besondere Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe, die sich an den bisherigen Regelungen der §§ 14 und 15 HGBP a. F. orientieren. Diese gelten zusätzlich zu den Anforderungen nach §§ 7 bis 9 HGBP.
- § 10 Abs. 2 HGBP eröffnet jedoch die Möglichkeit von bestimmten Anforderungen abzuweichen, soweit diese aufgrund des Betreuungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner nicht geboten sind. Dies sind nach § 10 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 7:
 - Sicherstellung einer Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten
 - Gewährleistung der erforderlichen Hilfen sowie der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung
 - Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Infektionen und mindestens einmal jährliche Schulung der Beschäftigten sowie Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene
 - bewohnerbezogene und ordnungsgemäße Arzneimittelaufbewahrung sowie mindestens einmal jährliche Schulung der Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln
 - Sicherstellung einer angemessenen Qualität des Wohnens
 - schriftliche Dokumentation der Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen

Die Abweichung bedarf keiner vorherigen Genehmigung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Sofern jedoch die Voraussetzungen für eine Abweichung nicht gegeben sind, kann die Betreuungs- und Pflegeaufsicht die Erfüllung der Anforderungen verlangen.

Anzeigeobligationen der Betreiberinnen und Betreiber:

- Die Anzeigepflicht für ambulante Dienste entfällt. Dennoch bleibt die unverzügliche Anzeigepflicht bei Betreuung von mehr als zwei Personen in einer Wohnung bestehen.
- Unverzüglich anzeigepflichtig sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 HGBP folgende Änderungen:

- die Namen und Anschriften der Betreiberin oder des Betreibers oder und deren oder dessen vertretungsberechtigte Personen
- den Namen, die berufliche Ausbildung und der Werdegang der Leitung und bei Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung
- die Namen, das Geburtsdatum, die berufliche Ausbildung, die vorgesehene Tätigkeit und wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft *)
- der Konzeption und der allgemeinen Leistungsbeschreibung
- der Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten
- des Musters des Wohn- und Betreuungsvertrages
- des Versorgungsvertrages nach § 72 Abs. 1 SGB XI und der Vereinbarungen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 SGB XII
- der Nutzungsart der Einrichtung und die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe ihrer Räume sowie der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner
- der Einzelvereinbarungen aufgrund des § 39 a SGB V

*) Die Personaländerungsmeldung erfolgt nach § 11 Abs. 3 HGBP künftig nur noch jährlich Bereits mit dem Rundschreiben der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht beim RP Gießen vom 25.01.2017 wurde allen stationären Einrichtungen mitgeteilt, dass für das Jahr 2017 nur eine Personal-IST-Stand-Meldung an die örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsichten bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales zu erfolgen hat. Wie das Meldeverfahren ab 2018 erfolgen soll, wird derzeit noch erarbeitet und mit den Verbänden abgestimmt.

- Drohende Zahlungsunfähigkeit, die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Entscheidungen des Insolvenzgerichtes, sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 HGBP ebenso unverzüglich anzuzeigen.
- Unverzüglich anzuzeigen sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 HGBP auch besondere Vorkommnisse. Dies sind außergewöhnliche Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben können, insbesondere
 - Straftaten
 - Selbsttötungen
 - Epidemien
 - Katastrophen

Hier wurden die bisherigen Meldepflichten der §§ 10 Abs. 7 und 11 Nr. 3 HGBP a. F. zusammengefasst.

Nachfolgend werden beispielhaft Sachverhalte aus dem Themenkreis der vorgenannten Ereignisse aufgeführt.

Diese sind der regional zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen bei dem jeweiligen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel oder Wiesbaden verpflichtend mitzuteilen.

- Unnatürliche Todesfälle und ungewöhnliche Unfälle mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, wie Treppen- oder Fensterstürze,
- Misshandlungen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Über einen Zeitraum von 24 Stunden hinaus vermisste Bewohnerinnen und Bewohner,
- Erhebliche Personalengpässe über mehr als einen Monat, inkl. Mitteilung, wie dem entgegengewirkt werden soll,
- Ausfall der Einrichtungsleitung oder der ständig verantwortlichen Pflegefachkraft, der absehbar über einen längeren Zeitraum (ca. 3 Monate) hinaus andauert; Mitteilung der Vertretungsregelung,

- Strukturelle defizitäre ärztliche und/oder fachärztliche Versorgung, sowie Medikamentenversorgung durch Apotheken und dadurch bedingte nicht mehr sichergestellte Gewährleistung der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung,
- Längerer Ausfall (mehr als 48 Stunden) wichtiger technischer Anlagen (z.B. Notruf-Anlagen, EDV-Anlagen, Aufzüge etc.).

Rechtsverordnungen:

Durch die Überleitungs- und Übergangsvorschriften des § 26 gelten die Rechtsverordnungen zum Heimgesetz (HeimmindestbauVO, HeimpersonalVO, HeimmitwirkungsVO und HeimsicherungsVO) über den 01.01.2017 hinaus noch bis zum 31.12.2017 weiter.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales.

Ihre Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht